

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Maike Schaefer und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Wie wird die Umsetzung des Diskriminierungsverbots an der Diskotür sichergestellt?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit dem Inkrafttreten von § 12 Abs. 1 Nr. 15 Bremisches Gaststättengesetz am 5. Dezember 2015 ist bislang in einem Fall eine Anzeige wegen ethnischer Diskriminierung erstattet worden. Da der Sachverhalt sich nicht bestätigte, wurde das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt.

Zu Frage 2:

Im Land Bremen lebende Menschen, die von einer Diskriminierung im Sinne des Gaststättengesetzes betroffen sind, können sich an die Beratungsstellen des Netzwerkes gegen Diskriminierung wenden. Der zentralen Behördenrufnummer 115 liegen die Informationen über die Beratungsstellen des Netzwerkes vor. Das Angebot der Beratungsstellen ist nicht auf Stadtteile beschränkt und wendet sich an alle Männer und Frauen. Spezielle Beratungsangebote für Frauen hält die ZGF in Bremen und Bremerhaven vor. Die Beratung ist jeweils kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

Besondere Beratung bei ethnischer und/oder rassistischer Diskriminierung bieten die Integrationsbeauftragte bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie die Beratungsstellen „soliport“ sowie das „Rat & Tat Zentrum“ an.

Das Beratungsangebot der Integrationsbeauftragten umfasst die Information über mögliche Strategien der Gegenwehr sowie bei Bedarf eine entsprechende Unterstützung bei der Umsetzung. „soliport - Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt solidarisch beraten“ berät alle Betroffenen von u.a. rechtsextremer, rassistischer, sexueller und geschlechtlicher Gewalt, wobei hier unter Gewalt nicht nur physische Übergriffe sondern auch weitergehende Diskriminierungserfahrungen verstanden werden. Das Rat & Tat Zentrum berät insbesondere bei der Diskriminierung aufgrund sexueller bzw. geschlechtlicher Orientierung.

Zu Frage 3:

Der Senat erachtet neben der Beratung auch Kontrollen für ein sinnvolles Instrument zur Sicherstellung der Umsetzung des Diskriminierungsverbots, die im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erfolgen.

Der Tatbestand des § 12 Abs.1 Nr.15 Bremisches Gaststättengesetz wird auch vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erfasst. Die Information über diese Beschwerdemöglichkeit ist daher in den Zusammenhang mit dem Bekanntheitsgrad des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu stellen. Soweit der Senat Informationsdefizite erkennt, werden von den zuständigen Behörden die Discothekenbetreiber gesondert informiert und die Öffentlichkeit mittels Pressearbeit und ggf. durch Flyer etc.

Frage der/des Abgeordneten Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

„Waffen in Händen von NPD-Verfassungsfeinden“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Waffenbehörden der Freien Hansestadt Bremen stehen im engen Austausch mit der Polizei Bremen und dem Landesamt für Verfassungsschutz. Es liegen derzeit keine konkreten Hinweise darauf vor, dass NPD-Mitglieder oder Unterstützerinnen und Unterstützer über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen.

Zu Frage 2:

Bereits im Jahr 2011 hat das Stadtamt Bremen Personen, die der NPD zuzuordnen waren, die Waffenerlaubnisse entzogen. In einem Fall kam es zu einem Urteil des VG Bremen, das den Widerruf für rechtmäßig erklärte. Die dagegen gerichtete Berufung zum OVG Bremen wurde nicht zugelassen. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit von NPD-Mitgliedern wurde seither seitens der Waffenbehörden der Freien Hansestadt Bremen wegen Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Vereinigung mit Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung bzw. gegen den Gedanken der Völkerverständigung grundsätzlich verneint. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts untermauert diese Rechtsauffassung.

Zu Frage 3:

Bereits jetzt werden von der Polizei Bremen und dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über Personen, bei denen sich Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zum Spektrum der NPD ergeben, an die Waffenbehörden der Freien Hansestadt Bremen geleitet, dort ausgewertet und von dort ggf. Verwaltungsverfahren zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse bzw. zur Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eingeleitet.

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft
(Landtag) am 11.05.2017

Landtag Nr. 3

Frage der/des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Nationale Projekte des Städtebaus 2017“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Die **Fragen 1 bis 3** werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes, zu dem u.a. auch das Förderprogramm „Kommunale Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ gehört. Aus beiden Förderprogrammen hat das Land Bremen Bundesmittel für das Programmjahr 2015 in Höhe von insgesamt rund 6,7 Mio. Euro erhalten.

Die Stadt Bremen hat sich 2015 erfolgreich mit dem Projekt „Leben mit dem Fluss / Leben mit der Weser - Hochwasserschutz und neue Stadtqualitäten im historischen Stadt- und Hafengebiet von Bremen“ beworben und 3,3 Millionen Bundesmittel eingeworben. Im gleichen Jahr hat die Stadt Bremerhaven im Rahmen des Förderprogramms „Kommunale Einrichtungen“ 3,4 Millionen Euro für die Jugendeinrichtung „Lehe-Treff“ erhalten.

Der Senat hat sich 2017 nicht um Mittel des Bundesprogrammes „Nationale Projekte des Städtebaus“ beworben.

Ob und mit welchen Projekten sich Bremen zukünftig bewerben wird, kann aktuell noch nicht beantwortet werden. Projekte für eventuelle Teilnahmen an Wettbewerben vorzuhalten kann weder personell noch finanziell geleistet werden. Sollten Projekte mit einem dem Förderprogramm entsprechenden Planungs- oder Verfahrensstand Möglichkeiten einer Bewerbung für derartige Auswahlverfahren ermöglichen, so werden sie selbstverständlich genutzt. Eine Bewerbung in 2018 wird daher angestrebt.

Frage der/des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Urbane Gebiete auch im Land Bremen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat hat sich im Gesetzgebungsverfahren für die Aufnahme der Urbanen Gebiete in die Baunutzungsverordnung und für weitere Verbesserungen der Innenentwicklung eingesetzt. Die kleinräumige Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbebetrieben, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, sowie sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die mit Wohnen verträglich sind, ist eine planungsrechtliche Antwort auf das Ziel der Innenentwicklung und die damit notwendige Stärkung des Zusammenlebens in der Stadt.

Allerdings könnte die neue Baugebietskategorie noch mehr Wirkung entfalten, wenn parallel in die TA-Lärm oder in das Baugesetzbuch eine ausdrückliche Ermächtigung zu passiven Lärmschutzmaßnahmen aufgenommen würde. Für entsprechende Initiativen Bremens gab es im Gesetzgebungsverfahren leider keine Mehrheit.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich in Betracht kommen Flächen, die derzeit im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen sind beziehungsweise solche, in denen trotz erheblicher Lärmbelastung während des Tages ein hoher Wohnanteil und eine hohe Bebauungsdichte beabsichtigt sind. Dies bedeutet im Ergebnis, dass mehr Arbeitsplätze und Wohnungen als bislang in der Innenentwicklung entstehen können.

In Bremerhaven sind für die aktuell anstehenden Planungen zur Revitalisierung „Kistner-Gelände“ und „Roter Sand-Quartier“ Festsetzungen als Urbane Gebiete vorgesehen.

Zu Frage 3:

Die Baunutzungsverordnung sieht für die Urbanen Gebiete die Möglichkeit zur Festsetzung einer deutlich höheren baulichen Dichte vor als für Mischgebiete. Außerdem besteht ein wesentlicher Unterschied in der Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe. Während für Mischgebiete gilt, dass keine der Hauptnutzungsarten Übergewicht in Erscheinung treten darf, ist für Urbane Gebiete nun ausdrücklich festgelegt, dass diese Mischung nicht gleichgewichtig sein muss. Ferner ist in Urbanen Gebieten das Wohnen auch bei einer Lärmbelastung durch Gewerbelärm zulässig, die am Tage über die Belastung, die in Mischgebieten zulässig wäre, hinausgeht.

Frage der/des Abgeordneten Frank Imhoff, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Hat Bremen eine stadtgrüne Zukunft?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine Bewerbung ist nicht erforderlich. Das Programm „Zukunft Stadtgrün“ wurde durch die Bundesbauministerin dieses Jahr erstmalig aufgelegt. Es ist ein neuer Programmteil der Städtebauförderung von Bund und Ländern. Hierfür schließt das Bundesbauministerium mit den Bauministerien der Länder eine Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung ab. Die Länder beschließen jährlich die Verteilung auf die Fördergebiete mittels eines Landesprogramms. Die Bundesmittel müssen zu zwei Dritteln kofinanziert werden.

Zu Frage 2:

Es können Maßnahmen gefördert werden, die in einem Städtebaufördergebiet liegen und für die ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorliegt, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Die Stadt Bremerhaven plant, die Mittel im Stadtteil Lehe im Bereich Twischkamp, Neue Aue einzusetzen. Die Bedeutung des Gebietes für die Stadt Bremerhaven beruht auf der zentralen Lage zwischen dem Siedlungsrand des Stadtteils Lehe und dem Hafengelände. Um die Naherholungsfunktion dieses Gebietes zu verbessern, sollen die Flächennutzungen neu geordnet, die Zugänglichkeit zum Gebiet verbessert und die ökologische Wertigkeit erhöht werden. Es ist eine durchgängige Wegeverbindung vom östlichen Siedlungsgebiet zum Hafenrand (Ost-Westverbindung) geplant.

In Bremen könnten Fördermittel aus dem Programm „Zukunft Stadtgrün“ z. B. im Naherholungspark Bremer Westen eingesetzt werden, da hier mit dem integrierten Entwicklungskonzept Gröpelingen sowie der Konzeptplanung „Naherholungspark Bremer Westen“ die programmatischen Voraussetzungen zur Abrufung der Fördermittel vorliegen; die entsprechenden Mittel für die Kofinanzierung müssten allerdings im Haushalt 2018/2019 beschlossen werden.

Zu Frage 3:

Es ist ausschließlich die Förderung von Maßnahmen im Rahmen eines Integrierten Entwicklungskonzepts innerhalb der Förderkulisse der Städtebauförderung möglich, die Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nicht möglich. Der Abriss von Kaisenhäusern wäre entsprechend nur im Zusammenhang mit der Umsetzung einer integrierten Planung und Zielsetzung im Naherholungspark Bremer Westen möglich.

Frage der/des Abgeordneten Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Keine Innenentwicklungsmanager für Bremen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei dem genannten Modellvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Forschungsfeld des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus. Die Zielsetzung ist, Innenentwicklungspotenziale durch eine bauliche Ergänzung innerstädtischer Wohnquartiere zu aktivieren. Hierbei soll zum Beispiel ein sogenanntes Innenentwicklungsmanagement als projektorientierte Beratung den Kontakt zwischen Eigentümern und Planern herstellen und so im Rahmen einer Moderatorentätigkeit bei der Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen vermitteln. Grundsätzlich wird dieses Modellvorhaben positiv bewertet.

Zu Frage 2 und 3:

Bremen und Bremerhaven haben sich für das Modellvorhaben nicht beworben. Für das Modellvorhaben des Bundesamtes sollte das aktive kommunale Flächenmanagement noch keine etablierten, umfassenden Strukturen aufweisen. In der Stadt Bremen wird diese Funktion bereits durch die Arbeitsgruppe „Baulücken“ beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wahrgenommen. Insofern passt Bremen nicht in die Zielgruppe der Kommunen für dieses Modellvorhaben. Der Baulücken-Service umfasst vielfältige Beratungsfunktionen, die von Vorschlägen zur baulichen Nutzung über Eigentümerermittlung und Finanzierungsberatung bis hin zu bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher sowie technischer Beratung bei der Gebäudeplanung reichen. Diese Beratung wird auch durch ein entsprechendes Internetangebot ergänzt. In Bremerhaven wird auf das stadtweite Programm zur Wohnbaulandentwicklung bis 2025 verwiesen.

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft
(Landtag) am 11.05.2017

Landtag Nr. 7

Frage der/des Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hiltz, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und
Fraktion der FDP

„Der Offshore-Terminal Bremerhaven als Konkurrenz für den Neustädter Hafen“

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Stand der Gesundheitsvorsorge und der Seuchenbekämpfung im Lande Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bremen stellt im sogenannten „Bremer Modell“ seit 1993 die gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten vorbildlich sicher. Der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ist keine Anfrage des im Bundesgesundheitsblatt genannten Autorenkollektivs der Universität Heidelberg bekannt. Formelle Anfragen z.B. des Bundes, der Länder oder parlamentarischer Gremien werden ausnahmslos beantwortet. Anfragen anderer Stellen werden in Abhängigkeit der aktuell verfügbaren Ressourcen beantwortet.

Zu Frage 3

Das Land Bremen ist Vorreiter bei der Datenerfassung von Krankheiten bei Geflüchteten, der elektronischen Gesundheitskarte und bei Impfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut. Hierzu erfolgt ein Austausch in verschiedenen Gremien - auch als Vorsitzland der diesjährigen Gesundheitsministerkonferenz - und Bremen stellt seine Erfahrungen anderen Ländern in Form von Beiträgen anlässlich von Veranstaltungen oder in wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Verfügung.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Infragestellung der Ausweisung und Feststellung der Inflationsrate“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit der Einführung des Preisbasisjahres 2000 ist die Berechnung von Verbraucherpreisindizes für spezielle Haushaltstypen entfallen und werden seither Qualitätsänderungen nach und nach in der Preisstatistik berücksichtigt. Im Juni 2013 betrug der Anteil der qualitätsbereinigten Produkte am Verbraucherpreisindex dabei 0,892% und umfasste die Güter Desktop-PC, Notebook und Gebrauchtwagen.

Zu Frage 2:

Qualitätsbereinigungen sind bei der Berechnung von Preisindizes zwingend notwendig, da in der amtlichen Preisstatistik eine unabhängig von qualitativen oder quantitativen Änderungen unbeeinflusste Preisveränderung gemessen werden soll. Daher ist es notwendig, qualitative Verbesserungen der Produkte bei der Preismessung zu quantifizieren und aus der Preisentwicklung herauszurechnen.

In Bezug auf die Haushaltstypen hatte sich zudem gezeigt, dass im längerfristigen Vergleich der Indexreihen kaum Unterschiede zwischen den Haushaltstypen zu erkennen waren.

Zu Frage 3:

Der Senat ist nicht der Meinung, dass für amtliche Berechnungen zukünftig wieder generell eine besondere Ausweisung nach Haushaltstypen und ohne statistische Eingriffe sinnvoll erscheint.

Einen Warenkorb für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II gibt es nicht.

Nach den Vorschriften der Sozialgesetzgebung beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen, die auf der Grundlage einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorzunehmen sind. Liegen die Ergebnisse der bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe mit einem Bundesgesetz neu ermittelt. Bei der Ermittlung der Regelbedarfe werden Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten berücksichtigt.

In Jahren, in denen keine Neuermittlung erfolgt, werden die Regelbedarfe jeweils zum 1. Januar mit einer Veränderungsrate der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung fortgeschrieben.

Frage der/des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)

„Entwicklung des Handwerks im Lande Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen die Zahlen zu den im Land Bremen abgenommenen Meisterprüfungen der Jahre 1993 bis 2003 vor. Sie liegen im Schnitt bei etwa 200 p. a. Eine Differenzierung nach zulassungspflichtigen Gewerken mit Meistertitel (Gewerke A) und nach zulassungsfreien Gewerken (Gewerke B1) sowie eine Aufschlüsselung nach Bremen und Bremerhaven ist nicht verfügbar.

Hinsichtlich der Ausbildungszahlen liegen dem Senat keine Angaben zu den Jahren 1993 bis 1995 vor.

Von 1996 bis 2000 liegen die Ausbildungszahlen im Handwerk im Land Bremen im Mittel bei 4.000 p. a., danach von 2001 bis 2003 bei etwa 3.600 p.a.

Die nach Jahren aufgeschlüsselten Zahlen zu den abgenommenen Meisterprüfungen und den Ausbildungszahlen können bei Bedarf schriftlich vorgelegt werden.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen zu den in der Fragestellung definierten Handwerksbereichen keine spezifischen Daten aus amtlichen Statistiken und entsprechenden statistischen Erhebungen zu Unfällen vor.

Zu Frage 3:

Der Senat ist der Auffassung, dass das Merkmal der Gefahrengeneigtheit als wesentliches Kriterium bei der Begründung der Meisterpflicht der Anlage A-Gewerke in der Handwerksordnung geeignet ist. Aus diesem Grunde sind bei den B1-Gewerken keine besonderen Qualifikationsnachweise für die Ausübung erforderlich. Es kann jedoch der Meistertitel auf freiwilliger Basis erworben werden, der einem Gütesiegel für Kompetenz, Qualität und Vertrauen gleich kommt.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

**„Karrierestrategien und Laufbahnplanung für promoviert Wissenschaftlerinnen und
Wissenschaftler“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit ProUB hat die Universität Bremen bereits seit 2010 ein erfolgreiches Zentrum für Promovierende geschaffen, das umfangreiche Angebote für Doktorandinnen und Doktoranden vorhält, die sehr gut angenommen werden. Da ProUB bewusst als Promotionszentrum angelegt ist, fehlten bisher explizite Angebote für promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Unter dem Dach BYRD „Bremen Early Career Researcher Development“ wird das Unterstützungs- und Qualifizierungsangebot nun ausdrücklich auch für die Zielgruppe der promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erweitert.

BYRD stellt insofern die zentrale Anlaufstelle für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karrierestufen außerhalb der Professur dar.

Zu Frage 2:

Die etablierten Veranstaltungsformate des Promotionszentrums ProUB zum Themenfeld „Karriereentwicklung“ haben bereits bisher auch den außeruniversitären Arbeitsmarkt im Fokus.

Beispiele für entsprechende Veranstaltungen sind:

- Workshops „Career Planning for PhD: create and use a career portfolio“,
- Workshops „Karriere & Bewerbung für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler: Standards kennen – persönliche Vorgehensweisen entwickeln“,
- Workshops “Professional Orientation for Natural Scientists“)
- Podiumsdiskussion „Leaving academia – Karrierewege promovierter Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler“,

In Zukunft werden im Rahmen von BYRD die Angebote in diesem Themenfeld quantitativ und thematisch ausgebaut, und es werden mehr zielgruppenspezifische Workshops, Coaching- sowie Vernetzungsangebote zur Unterstützung und Vorbereitung auf außeruniversitäre Karrierewege angeboten. Dazu werden auch Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft gehören.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der vorgenommenen Erweiterung von ProUB zu BYRD wurde die Zielgruppe des Nachwuchszentrums explizit um promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erweitert.

Folgende Qualifizierungsangebote werden bereits jetzt für diese Zielgruppe angeboten:

- „Karrierestrategien und Laufbahnplanung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“
- „Starting a Career in Industry: Meeting Market Needs and Self –Presentation“
- “Ich bin dann mal weg! Wege aus der Wissenschaft“
- „Kollegiale Beratung – Herausforderungen der Post-Doc-Phase gemeinsam meistern“
- „Training für Assessment Center“

Die bisherigen Angebote sollen zu einem strukturierten und systematischen Post-Doc-Programm weiterentwickelt werden und Angebote zur Personalentwicklung, zu Karrierewegen, zur Karriereplanung und-orientierung sowie zur Vernetzung enthalten. Dabei wird ein expliziter Aspekt jeweils sein, auch Kompetenzen zu vermitteln, die im außeruniversitären Kontext relevant sind, und Wege für berufliche Karrieren jenseits der Hochschule aufzuzeigen.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

„Antidiskriminierung in Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit der Evaluation liegt nach Auffassung des Senats eine gute Grundlage vor, um sich auf den verschiedensten Ebenen mit den Ergebnissen auseinander zu setzen. Eine Beschlussfassung des Senats dazu liegt noch nicht vor.

Auf Initiative der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die Integrationsministerinnen- und Integrationsministerkonferenz im März dieses Jahres einen Beschluss zur Novellierung des AGGs gefasst. Der Beschluss beinhaltet eine Aufforderung an die Bundesregierung, das AGG auf Basis der Evaluation und der vorgelegten Reformvorschläge nachzubessern. Besondere Aufmerksamkeit wird hierbei auf die Ausweitung der Schutzmechanismen und die Stärkung der Rechtsposition Betroffener gelegt sowie auf die Verlängerung der Klagefristen und die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Zudem soll Gegenstand eines länderübergreifenden Austausches sein, wie bestehende Wirkungslücken im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns zu schließen sind. Dies schließt die Diskussion über die Chance entsprechender Gesetze auf Landesebene ein.

Zu Frage 2:

Parallel zum in Kraft treten des AGG hat der Senat in einem Rundschreiben Leitlinien erlassen, die die Beschäftigten bei der Umsetzung des AGG unterstützen. Im Anschluss daran wurden umfangreiche Schulungen der Beschäftigten durchgeführt. Seitdem werden im Fortbildungsprogramm der Senatorin für Finanzen stetig Angebote zum AGG vorgehalten z.B. „AGG und Personalauswahlverfahren“, „Interkulturelle Öffnung der Verwaltung“ und „Behinderung und Verwaltung“.

Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung des AGG die Dienstvereinbarung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ überarbeitet. Das gleiche gilt für die „Dienstweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“.

Eine weitere Maßnahme im Hinblick auf Antidiskriminierung ist die Öffentlichkeitsarbeit über die Webseite der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Die Webseite gibt unter anderem einen Überblick über entsprechende Beratungsangebote.

In dem Personalentwicklungskonzept „Personal 2025 - Von der Konsolidierung zur Gestaltung einer vielfältigen und digitalen Arbeitswelt“ ist auch eine Stärkung der nach dem AGG geforderten betrieblichen Beschwerdestellen im bremischen öffentlichen Dienst vorgesehen. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades sowie eine Professionalisierung der Beschwerdestellen werden gegenwärtig ressortübergreifend verfolgt.

Die Frage, wie die Erfahrungen mit den entsprechenden Beschwerdestellen sind, kann dahingehend beantwortet werden, dass es positiv ist, dass entsprechende Einrichtungen etabliert worden sind und somit vor Ort Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3:

In den letzten zehn Jahren sind Beschwerden eingegangen, da diese derzeit statistisch nicht erfasst werden, kann eine generelle Auswertung und Bewertung nicht erfolgen.

Bei den wenigen zurückzuverfolgenden Fällen, die dem AGG zuzuordnen waren, handelte es sich überwiegend um Beschwerden, die im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren geltend gemacht wurden. Als Diskriminierungsgründe wurden Alter und Schwerbehinderung angeführt. In weiteren Fällen wurde als Diskriminierungstatbestand die ethnische Herkunft angegeben.

Frage der/des Abgeordneten Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

„Reichsbürger und Führerscheine der "BRD-GmbH"“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Den Polizeien in Bremen liegen bisher keine Erkenntnisse zu „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und deren möglicherweise unkooperatives Verhalten bei Verkehrskontrollen vor. Grundsätzlich schöpfen die Polizeien in Bremen bei uneinsichtigen Verkehrsteilnehmern die rechtsstaatlichen Mittel konsequent aus und trifft geeignete Maßnahmen. In Fällen, in denen die charakterliche Eignung eines Verkehrsteilnehmers bezweifelt wird, wird eine Meldung an die Fahrerlaubnisbehörde zwecks Überprüfung gemacht. Dies gilt auch für „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

Zu Frage 3:

Ein verbindliches Verfahren zur Überprüfung der Eignung von Reichsbürgern nach § 11 Fahrerlaubnisverordnung, hin zu einem möglichen Entzug der Fahrerlaubnis nach § 3 Absatz 1 StVG gib es bisher nicht. Sollten zukünftig vermehrt Probleme mit dieser Personengruppe im Straßenverkehr auftreten, wird der Senat ein solches Verfahren entwickeln.

Frage der/des Abgeordneten Sofia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

„Abschieben bis der Arzt kommt?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Angaben der Ausländerbehörde in Bremerhaven wurden zwei Termine mit der Rückkehrberatung der AWO über eine freiwillige Rückkehr der Familie von dieser nicht wahrgenommen. Daraufhin wurde deren Abschiebung vorbereitet. Da die Erkrankung der Ehefrau bekannt war, wurde in Vorbereitung der Abschiebung eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes in Bremerhaven zu der Maßnahme eingeholt. Das Gesundheitsamt teilte mit, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit mit der Durchführung suizidaler Handlungen zu rechnen sei und deshalb bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine durchgängige ärztliche Begleitung erfolgen sollte.

Diese ärztliche Begleitung wurde für die gesamte Durchführung der Maßnahme sichergestellt. Es wurde darüber hinaus auch sichergestellt, dass die Frau bei der Ankunft im Heimatland durch einen Arzt in Empfang genommen wird. Vor Beginn der Abschiebung wurde die Frau von dem die Abschiebung begleitenden Arzt untersucht und ärztlicherseits keine Bedenken erhoben.

Zu Frage 2:

Aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht kann auf den Einzelfall nicht im Detail eingegangen werden. Grundsätzlich erfolgt eine Würdigung sowie Darstellung des allgemeinen und des evtl. krankheitsbedingt erhöhten individuellen Risikos. Diese Angaben beziehen sich sowohl auf die Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, als auch auf sogenannte zielstaatenbezogenen Abschiebehindernisse. Dieses ist auch im vorliegenden Fall erfolgt. Die Bewertung und Entscheidung, ob es sich nunmehr um Reiseunfähigkeit im rechtlichen Sinne handelt, liegt bei der Ausländerbehörde.

Zu Frage 3:

Im Nachgang des Vorfalls erfolgte bereits ein Treffen der Ausländerbehörde Bremerhaven mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven sowie dem Arbeitskreis ‚Migration und Flüchtlinge‘. Der Magistrat wird künftig nach Prüfung in jedem Einzelfall anhand der Fallgestaltung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen entscheiden. Dabei wird ebenfalls geprüft, ob sich aus der Stellungnahme des Gesundheitsamtes Besonderheiten ergeben, die eine nähere Abstimmung mit dem beauftragten Arzt erforderlich machen.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Peter Zenner, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Altersfeststellung bei Flüchtlingen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bis zum 31. Juli 2014 hat die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) die Altersfeststellung vorgenommen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2014 wurden dort 528 Personen alterseingeschätzt, die sich als unbegleitete Minderjährige gemeldet hatten, darunter 49 weibliche Personen.

Seit August 2014 nehmen in der Stadtgemeinde Bremen Mitarbeitende des Jugendamtes die Altersfeststellung vor. Von August 2014 bis 31. März 2017 wurden 4.293 Personen eingeschätzt. Angaben zur Geschlechterverteilung liegen für diesen Zeitraum nicht vor.

Nach Angaben des Magistrates Bremerhaven gab es dort im nachgefragten Zeitraum keinen Anlass zur Altersfeststellung.

Die Alterseinschätzung durch die ZAST beziehungsweise das Jugendamt Bremen erfolgt durch Einsichtnahme in amtliche Ausweispapiere und andere einschlägige Dokumente sowie auf Grundlage einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Rahmen ausführlicher Befragungen durch erfahrene Fachkräfte. Befragt werden die Betroffenen insbesondere zum Fluchtverlauf, zur persönlichen Biographie sowie zum schulischen und familiären Hintergrund. Das Jugendamt wird dabei durch sprachkundige Sprachmittler unterstützt.

Im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens hat das Jugendamt Bremen ein durch die Stadt Hamburg beauftragtes zahnmedizinisches Gutachten in das Verfahren einbezogen. Das Jugendamt Bremen selbst hat in drei Fällen erwogen, ärztliche Gutachten anzufordern. In zwei Fällen haben die rechtlichen Vertretungen der jungen Menschen das abgelehnt. In einem Fall wurde das Ergebnis eines zahnmedizinischen Gutachtens in die jugendamtliche Gesamtbewertung einbezogen.

Darüber hinaus kann auch die betroffene Person selbst eine ärztliche Begutachtung beantragen. Von diesem Recht wurde nach Mitteilung des Amtes für Soziale Dienste bisher kein Gebrauch gemacht.

In 3.982 der insgesamt 4.821 Fälle bestätigte sich die Minderjährigkeit der Betroffenen. In 839 Fällen wurde Volljährigkeit festgestellt.

Zu Frage 2:

Die in der Kinder- und Jugendhilfe angewandten Fachverfahren zur qualifizierten Inaugenscheinnahme haben sich bewährt. Mit dem zum 01. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die qualifizierte Inaugenscheinnahme bundesgesetzlich als Regelverfahren normiert.

Kein dem Senat bekanntes medizinisches Verfahren zur Altersfeststellung ermöglicht eine

exakte Altersfeststellung. Diese Verfahren bilden vielmehr somatisch-biologische Näherungswerte mit entsprechenden Schwankungsbreiten ab. Eine abschließende Gesamtbewertung aller vorliegenden Erkenntnisse durch das Jugendamt ist deshalb erforderlich.

Zu Frage 3:

Altersfeststellungen anhand der Zahnentwicklung können auch in Bremen vorgenommen werden. Dieses, wie auch weitere medizinische Verfahren, liefern jedoch keine absolut sicheren Ergebnisse.

In Zweifelsfällen setzt das Jugendamt solche freiwilligen Untersuchungen als ergänzende Entscheidungshilfen ein. Jedoch verbleibt auch dann die letzte Entscheidung bei den Jugendämtern im Rahmen der dort zu treffenden Gesamtbewertung.

Frage der/des Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Sind die Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge in Bremen ausreichend genutzt worden?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Von den 860 vom Bund finanzierten Plätzen im Rahmen des Programmes Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) wurden in der Stadt Bremen 148 Plätze beantragt und genehmigt. Besetzt sind derzeit fünf Plätze bei verschiedenen Beschäftigungsträgern.

In Bremerhaven sind 44 externe Maßnahmeplätze beantragt, davon sind 20 Plätze bei einem Bildungsträger besetzt. 24 externe und zehn interne Maßnahmeplätze befinden sich im Antragsverfahren.

Zu Frage 2:

Um geeignete Stellen zu schaffen, mussten die Beschäftigungsträger vorab informiert und beraten werden. Die FIM waren für sie zunächst wenig attraktiv, da die Maßnahmepauschale in Höhe von 250 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer aus ihrer Sicht nicht alle entstehenden Kosten deckt. Um das finanzielle Risiko zu vermindern, wurde die Möglichkeit geschaffen, FIM an bereits bestehende Arbeitsmarktmaßnahmen zu knüpfen.

Die deutlich verkürzte Dauer der Asylverfahren führt zudem dazu, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber deutlich früher in den Leistungsbereich des Sozialgesetzbuches II wechseln und damit für FIM nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem stehen vorrangige Sprach- und Integrationskurse in Konkurrenz zur FIM-Teilnahme. Hier bedarf es einer zusätzlichen Abstimmung mit den jeweiligen Bildungsträgern.

Zu Frage 3:

Die Bundesregierung plant, das FIM-Budget ab 2018 auf bis zu 60 Millionen Euro zu reduzieren und mit den übrigen ursprünglich für FIM vorgesehenen Mitteln das Budget der Jobcenter zu verstärken. Die zusätzlichen Mittel sollen dort dazu beitragen, Flüchtlinge durch Betreuung und Maßnahmen intensiver zu fördern. So soll die wesentlich größere Bandbreite an Handlungsmöglichkeiten des SGB II genutzt werden. Dies wertet der Senat positiv.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Oguzhan Yazici, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

„Wo sind die 36 Zivilrechtsklausuren geblieben?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Senat bedauert, dass 36 Zivilrechtsklausuren der 1. Juristischen Prüfung auf dem Postweg zum Korrektor verloren gegangen sind und der mit der Beförderung und Zustellung beauftragte Paket- und Brief-Express-Dienst die Postsendung mit den Prüfungsklausuren trotz vorhandener Sendungsnummer bisher nicht auffinden konnte.

Prüfungsklausuren der 1. Juristischen Prüfung werden möglichst persönlich an die Prüferinnen und Prüfer übergeben. Da auch bereits sich im Ruhestand befindende Professorinnen und Professoren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden können oder auch Professorinnen und Professoren, die sich im Forschungsfreisemester befinden, ist eine persönliche Übergabe nicht immer möglich. Im vorliegenden Fall fiel die Korrektur der Klausuren in die Lehrveranstaltungszeit, in der die Lehrenden nicht täglich am Dienort anwesend sind. Da die Korrektur der Klausuren innerhalb einer gesetzten Frist erfolgen sollte, sind 36 Zivilrechtsklausuren in diesem Fall vom Fachbereich Rechtswissenschaft auf dem Postweg an den Korrektor versandt worden, dort aber nicht angekommen.

Derzeit wird von der Universität in Absprache mit dem beim Hanseatischen Oberlandesgericht angesiedelten Justizprüfungsamt der Übertragungsweg überprüft und bewertet.

Bis ein Ergebnis vorliegt, erfolgt keine weitere Beauftragung des betreffenden Dienstleisters für derartige Sendungen.

Zu Frage 2:

Das geltende Bremische Hochschulgesetz bestimmt in § 16, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Dienstpflichten am Dienort erfüllen. Die regelmäßige Präsenz der Professorinnen und Professoren der Universität Bremen ist in § 3 der „Ordnung der Universität Bremen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten“ geregelt. Dort heißt es, dass Lehrende in der Lehrveranstaltungszeit in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Universität präsent oder in einer anderen geeigneten Form erreichbar sein und in dieser Zeit auch in angemessenem Umfang Sprechstunden durchführen müssen.

Der Senat hält diese Regelungen zur Präsenz von Professorinnen und Professoren für ausreichend.

Zu Frage 3

Von den betroffenen 36 Examenskandidatinnen und -kandidaten haben sich neun dafür entschieden, auf die Teilnahme an der Ersatzklausur zu verzichten und die Durchschnittsnote allein aus den verbliebenen fünf Klausuren berechnen zu lassen. Das Justizprüfungsamt geht davon aus, dass die übrigen 27 betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Ladung zur Ersatzklausur folgen werden.

Frage der/des Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

„Einfuhrumsatzsteuer - Wann wird Bremen endlich seine Interessen durchsetzen?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Tatsache, dass Deutschland noch kein vereinfachtes Verfahren bei der Einfuhrumsatzsteuer umgesetzt hat, führt zu Nachteilen für die deutschen und dementsprechend auch die bremischen Seehafenbetriebe bei der Einfuhr von Außenhandelsgütern aus Nicht-EU-Ländern. Konkret entgehen den bremischen Seehafenbetrieben und damit ebenso den bremischen Häfen auf diese Weise Geschäfte und Beschäftigung. Quantitativ lässt sich der Effekt schwer isolieren, denn die Entscheidung für einen Importhafen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst.

Zu Frage 2:

Das Land Bremen ist in dem vom Bundesfinanzministerium (Zoll) seit 2015 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitskreis durch das Finanzressort vertreten.

Ferner wurde in der Koalitionsvereinbarung für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015-2019 unter der laufenden Nummer 125 aufgenommen, dass sich der Senat auf Bundesebene weiter für die Änderung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer einsetzen wird, um Wettbewerbsnachteile Bremens aufzuheben. Die Umsetzung kann nur gemeinsam mit dem Bund/Zoll und den übrigen Bundesländern erfolgen.

Zum Stand der Verhandlungen und zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung findet ein Austausch zwischen den beteiligten Ressorts statt.

Zu Frage 3:

Die Beseitigung des Wettbewerbsnachteils ist nur über die Änderung des Einfuhrumsatzsteuerverfahrens zu erreichen. Da der Bericht des Bund-Länder-Arbeitskreises noch nicht endabgestimmt ist und deshalb noch nicht veröffentlicht wurde, ist es dem Senat nicht möglich, einen Zeitpunkt zu benennen.

Das Land Bremen wird wie bisher in den bisherigen Arbeitsgruppen die Umsetzung vorantreiben.

Frage der/des Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und die Fraktion der FDP

„Gilt der Mindestlohn auch für das Praktikum im Rahmen der Zulassung zur Fachschule für Sozialpädagogik?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Praktikanten im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz sind Personen, die ein Vertragsverhältnis eingehen, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung handelt. Diese Praktikanten gelten gemäß § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz als Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes. Daher haben sie grundsätzlich Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn das Praktikum schul- oder hochschulrechtlich vorgeschrieben ist, begleitend zu einer Berufs- /Hochschulausbildung oder zur Berufsorientierung für einen Zeitraum von maximal drei Monaten, abgeleistet wird, bzw. einer Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 4 Mindestlohngesetz dient. Ob einer Praktikantin/einem Praktikanten der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen ist, hängt danach maßgeblich von dem rechtlichen Charakter des Praktikums ab.

Praktika im Sinne von § 6 Abs. 4 Nr. 1 und § 6 Abs. 5 Nr. 1 der Bremischen Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik werden nicht im Rahmen der schulischen Ausbildung an der Fachschule für Sonderpädagogik erbracht. Es handelt sich vielmehr um Praktika, deren Ableistung bereits als eine mögliche Zugangsvoraussetzung nachgewiesen werden kann. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Ableistung eines solchen „Vorpraktikums“. Der Rechtscharakter des nachzuweisenden Praktikums ist offen. Abhängig von den Bedingungen des bereits erbrachten Praktikums kann bei dessen Vollzug die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes bestanden haben.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass Träger Praktika aufgrund einer Mindestlohnverpflichtung nicht mehr anbieten.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Träger auf die Durchführung verzichten, weil sie dann unter Umständen den Mindestlohn zahlen müssen. Dies könnte beispielsweise in den wenigen Fällen, in denen Bewerber/-innen mit einer nicht affinen vorherigen Berufsausbildung ein „Vorpraktikum“ absolvieren wollen, der Fall sein.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht keine Notwendigkeit hierfür, da das genannte Praktikum nur eine von vielen Möglichkeiten darstellt, wie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden können. Zur Ausbildung an der Fachschule kann zugelassen werden, wer über einen Mittleren Schulabschluss mit einem bestimmten Notenbild sowie eine einschlägige berufliche Vorbildung verfügt. Liegt diese einschlägige berufliche Vorbildung nicht vor, kann auch zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und zudem eine weitere definierte Voraussetzung erfüllt. Dies kann entweder das in der Frage bezeichnete mindestens einjährige einschlägige

Praktikum oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder die Ableistung eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes oder die Ableistung eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes sein.